

2021/78/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Sanierung des Bärenzwingers

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Sanierung des Bärenzwingers im Bereich des Waldparks des ehemaligen Schlosses Karlsberg werden überplanmäßige Auszahlungen genehmigt.

Sachverhalt

Im Bereich des Waldparks des ehemaligen Schlosses Karlsberg wurden in der Vergangenheit durch andere Maßnahmenträger bereits das Tosbecken und die Orangerie saniert und neugestaltet.

Für die Sanierung und Neugestaltung des Bärenzwingers auf diesem Areal hat sich die Kreisstadt Homburg als zuständiger Maßnahmenträger verpflichtet.

Für das Investitionsprogramm 2018 wurden deshalb schon vorsorglich bereits 150.000 EUR in den Haushalt eingestellt.

Im Investitionsprogramm für den Haushalt 2021 wurden nochmals 100.000 EUR eingestellt.

Insgesamt war bislang eine Gegenfinanzierung in Höhe von 195.000 EUR durch das Land und ggf. den Kreis veranschlagt worden. Der Eigenanteil der Stadt war mit 55.000 EUR einkalkuliert.

Auf Antrag der Stadt hin hat das Land mit Bescheid 03.05.2021 nunmehr eine Finanzierung für die Sanierung und Neugestaltung des Bärenzwingers – entgegen der ursprünglichen Planung – über das Landesprogramm zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastrukturen im Saarland bewilligt.

Dadurch erhöht sich die Förderquote auf 95 v.H. der anerkannten förderfähigen Kosten.

Mit Antrag der Stadt vom 18.01.2020 wurden die förderfähigen voraussichtlichen Gesamtkosten auf ca. 351.000 EUR nach oben korrigiert.

Durch die Zusage des Landes ergibt sich daraus ein Zuwendungsbetrag aus Landesmitteln in Höhe von 333.450 EUR.

Für die Maßnahme wird – nach Schätzung des zuständigen Fachamtes – mit Gesamtmaßnahmenkosten in Höhe von 365.000 EUR gerechnet. Darin sind auch zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen im Baubereich, ein Sicherheitszuschlag und eine Teilsumme für ggf. nicht förderfähige Maßnahmenkosten mit einkalkuliert.

Aufgrund des haushaltsrechtlichen Bruttoprinzips sind daher die bisher im Investitionsprogramm des Haushaltes veranschlagten investiven Finanzansätze überplanmäßig um 115.000 EUR zu erhöhen.

Die Gegenfinanzierung wird dabei allerdings in voller Höhe durch die bereits erfolgte Bewilligung des Landeszuschusses sichergestellt.

Aufgrund der nachträglich erhöhten Förderquote verringert sich zudem der einkalkulierte Eigenanteil der Stadt von bislang 55.000 EUR auf nunmehr nur noch 31.550 EUR.

Anlage/n

- 1 Sanierung u. Neugestaltung Bärenzwinger (öffentlich)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung E: Wirtschafts-/Strukturpolitik

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Referat: E/2-Tourismuspolitik,
Tourismusförderung
Zeichen: E/2-TFör-002-6/2020

Bearbeiterin: Kathrin Groß
Tel.: 0681 501 - 4143
Fax: 0681 501 - 4293
E-Mail: k.gross@wirtschaft.saarland.de

Datum: 03.05.2021

Zuweisungen an Gemeindeverbände/Maßnahmeträger zur Durchführung von öffentlichen Tourismusmaßnahmen

Kreisstadt Homburg – Sanierung und Neugestaltung Bärenzwinger/Schloss Karlsberg in Homburg

- 1. Ihr Antrag vom 29.01.2020 (datiert vom 18.01.2020)**
- 2. Unsere Mail vom 25.09.2020**
- 3. Ihr Schreiben vom 09.12.2020 (Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn)**

Anlagen:

- Richtlinie für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen im Saarland vom 14.02.2016, zuletzt geändert am 05.10.2020
- ANBest-P-GK (Januar 2021)
- BNBest-Bau (Januar 2021)
- Infomaterial Vergabe
- Übersicht über vergebene Aufträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für das o. g. Fördervorhaben haben Sie einen Antrag auf Förderung aus Tourismuskitteln gestellt. Der formale Zuschussantrag vom 18.01.2020 ist am 29.01.2020 in unserem Hause eingegangen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 351.000,- Euro brutto. Hierauf Bezug nehmend beantragen Sie einen Zuschuss aus Tourismuskitteln.



Entgegen unserer ursprünglichen Planung, beabsichtigen wir nunmehr, Ihr Vorhaben über das **Landesprogramm** zu finanzieren. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen im Saarland vom 14.02.2016, zuletzt geändert am 05.10.2020, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung übersenden. Hiernach beläuft sich die voraussichtliche Förderung auf 95 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (= 333.450,- €).

Ebenso übersenden wir Ihnen die Anlagen 3 und 4 zu den VV zu § 44 LHO (ANBest-P-GK; Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften sowie die BNBEST-Bau; Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen) in den derzeit gültigen Fassungen. Hierin werden Bedingungen und Auflagen erläutert, die der Zuwendungsempfänger zu beachten hat.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass gemäß Ziffer 3.1 der ANBest-P-GK bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind. Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.

Wir übersenden Ihnen daher auch das Infoblatt zum Vergaberecht mit der Bitte um Beachtung. Dieses Infoblatt wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde in unserem Hause speziell für EU-Fördermaßnahmen entwickelt, gilt aber gleichermaßen für Landesfördermaßnahmen.

Zusätzlich übersenden wir Ihnen die „**Übersicht über vergebene Aufträge**“ mit der Bitte diese **fortlaufend nach Baufortschritt für das Fördervorhaben auszufüllen und spätestens bei erstmaliger Anforderung** der Zuwendung beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat E/2, einzureichen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 2 der BNBEST-Bau (Anlage 4 der VV zu § 44 LHO) der Zuwendungsempfänger für jede Baumaßnahme eine Baurechnung zu führen hat.

Weiter haben wir Ihnen eine **aktuelle Übersicht** beigelegt, die Auskunft über die im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen vorzulegenden Vergabeunterlagen gibt. **Exakt nach dieser Aufstellung sind die Unterlagen des Fördervorhabens zur vergaberechtlichen Überprüfung des Fördervorhabens spätestens bei erstmaliger Anforderung der Zuwendung bzw. im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises einzureichen.**

Damit Sie mit dem o. g. Vorhaben beginnen können, stimmen wir daher hiermit Ihrem Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn gemäß Ziffer 1.2 c der VV zu § 44 LHO (VV-P-GK) **mit sofortiger Wirkung** zu. Sie können unverzüglich mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko beginnen. Durch diese Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

werden die für die Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlichen Erlaubnisse und gesetzlichen Genehmigungen weder berührt noch ersetzt.

Abschließend verweisen wir auf Ihre Mitteilungspflicht gemäß Ziffer 5 der ANBest-P-GK, wonach der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet ist, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn z. B. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere wenn Abweichungen von den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen vorgenommen werden sollen.

Die endgültige Festsetzung der Kosten für das Gesamtvorhaben erfolgt im Zuwendungsbescheid.

Wir bitten abschließend um Mitteilung, ob mit dem beantragten Fördervorhaben Einnahmen erwirtschaftet werden.

Die v. g. Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls muss die Kreisstadt Homburg vorübergehend die Zuschussmittel vor- bzw. zwischenfinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Rainer Schryen